Reisegewerbe - Reisegewerbekarte beantragen 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 3
Formulare 3
Gebühren 3
Rechtsgrundlagen 3
Weiterführende Informationen 4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 4
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Reisegewerbe - Reisegewerbekarte beantragen

Wenn Sie gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben:

- Waren feilbieten oder
- Bestellungen aufsuchen bzw. ankaufen oder
- Leistungen anbieten bzw. Bestellungen auf Leistungen aufsuchen,

betreiben Sie ein Reisegewerbe und benötigen hierfür eine Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes (Reisegewerbekarte).

Hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten wie:

- das Aufsuchen von Wohnungen oder Geschäften (Haustürgeschäfte) ohne vorhergehende Bestellung,
- das Anbieten von Waren und Leistungen auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen,
- unterhaltende Tätigkeiten als Schaustellende oder nach Schaustellerart (volksfesttypische Geschäfte).

Jede Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit oder der angebotenen Waren und Leistungen ist erneut genehmigungspflichtig und wird in der vorhandenen Reisegewerbekarte auf Antrag nachgetragen. Die Reisegewerbekarte gilt bundesweit.

Soweit Sie Arbeitnehmende beschäftigen, benötigen diese eine Zweitschrift oder beglaubigte Kopie Ihrer Reisegewerbekarte. Die Reisegewerbekarte oder Kopie oder Zweitschrift ist während der Reisegewerbetätigkeit mitzuführen.

Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit
Für einige Tätigkeiten benötigen Sie keine Reisegewerbekarte. Das betrifft beispielsweise:

- den Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs, wenn diese von nicht ortsfesten, also mobilen, Verkaufsstellen in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle vertrieben werden,
- das Feilbieten von Druckwerken im Straßenverkauf (mobiler Zeitungsverkauf)

In diesen Fällen haben Sie dieses Gewerbe lediglich bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Ordnungsamt als sogenannte Reisegewerbekartenfreie Tätigkeit anzuzeigen (siehe „Weiterführende Informationen"). Eine Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt in diesen Fällen nicht.

Voraussetzungen

- **persönliche Zuverlässigkeit**
  Die Zuverlässigkeit wird anhand verschiedener Nachweise geprüft. Der Antragsteller hat hierfür eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beizubringen.

- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung über die BundID**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte**
  Online möglich; oder Sie nutzen das Formular.
- **Personaldokument**
  Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung).
  Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/)
  Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/327835/)
  Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9) verlangt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Aktueller Auszug aus dem Handelsregister**
  (https://www.handelsregister.de/)
  Eingetragene Firmen reichen bitte bei Antragstellung einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister ein. In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG) reichen den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ein.
- **Ggf. Bescheinigung über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/324295/)
  nur erforderlich beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Sinne der §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz

Formulare

- **Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte**
  (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/mdb-f122697-wi300_rgk_antrag_03_2014.pdf)

Gebühren

- 40,00 Euro bis 500,00 Euro je Aufwand
- 50 von Hundert (50%) der Erlaubnisgebühr: Änderungen, Erweiterungen
- 8,00 Euro bis 20,00 Euro je Zweitschrift: Ausfertigungen für Angestellte

Rechtsgrundlagen

- **Gewerbeordnung (GewO) § 55**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__55.html)
- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)**

(https://gesetze.berlin.de/perma?a=VwGebO_BE)

Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Reisegewerbekarte (IHK Berlin)** (https://www.ihk.de/berlin/Service-und-Beratung/recht_und_steuern/gewerberecht/reisegewerbekarte/4321806)
- **Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln - Infektionsschutzgesetz (IHK Berlin)** (https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/ifsg-2253518)
- **Hinweise zum Datenschutz (Ordungsämter des Landes Berlin)** (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/winr_105_merkblatt_dsgvo.pdf)
- **Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten anzeigen (Dienstleistung)** (https://service.berlin.de/dienstleistung/126432/)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://www.berlin.de/ea/beantragen/login-bereich-service-konto/

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte, einer Zweitschrift bzw. beglaubigten Kopie für Angestellte ist bei für dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ordnungsamt zu stellen.